

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V

mit Wirkung zum 31. Oktober 2014

1. Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V beschlossen. Dabei wurde eine separate Beschlussfassung zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) bis zum 31. Oktober 2014 angekündigt. Der Bewertungsausschuss beschließt daher im Folgenden das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen.

2. Liefervorgaben

Die Krankenkassen übermitteln gemäß § 87a Abs. 6 SGB V Wohnort-KV- und quartalsweise, gegebenenfalls über ihre Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene oder ihre Dienstleister, die Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) in der Satzart ANZ116bALT_IK an den GKV-Spitzenverband. Die Lieferung erfolgt jeweils bis zum Ende des zweiten Monats eines Quartals (Lieferquartal) und umfasst die Daten für die Leistungsquartale, Wohnort-KV-Bezirke und Leistungsbereiche gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V, die in der Satzart

ANZ116bALT_STEUER für dieses Lieferquartal aufgeführt sind. Die Satzart ANZ116bALT_STEUER wird bis zum Ende des ersten Monats eines Lieferquartals durch das Institut des Bewertungsausschusses gemäß Nr. 3 bereitgestellt. Die erste Lieferung der Krankenkassen erfolgt im Lieferquartal 2/2015 bis zum 31. Mai 2015.

Der GKV-Spitzenverband leitet diese Daten bis zum zehnten Tag des dritten Monats eines Lieferquartals an das Institut des Bewertungsausschusses weiter, welches sie bis zum 20. Tag dieses Monats unter Entfernung des Krankenkassenbezugs je Leistungsbereich, Leistungsquartal und Wohnort-KV in der Satzart ANZ116bALT_SUM aufsummiert, die Kennzeichnung der ASV-Indikation einfügt und an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses weiterleitet.

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses leiten diese Daten bis zum 25. Tag des dritten Monats des Lieferquartals an die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie an die kassenseitigen Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V seitens des GKV-Spitzenverbandes bzw. an die Kassenärztlichen Vereinigungen seitens der Kassenärztlichen Bundesvereinigung weiter. Sie stellen hierbei sicher, dass den jeweiligen Vertragspartnern nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V jeweils nur die wohnortbezogenen Daten des jeweiligen KV-Bereichs übermittelt werden.

3. Steuertabelle für von den Krankenkassen zu liefernde KV-Bereiche und Leistungsbereiche

Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt jeweils bis zum Ende des ersten Monats eines Lieferquartals, erstmals im Lieferquartal 2/2015 bis zum 30. April 2015, als Steuertabelle die Satzart ANZ116bALT_STEUER. Diese gibt an, für welche Leistungsquartale, KV-Bezirke und Leistungsbereiche die Krankenkassen die Patientenzahlen gemäß Nr. 2 im jeweiligen Lieferquartal zu liefern haben. Die Erstellung der Inhalte der Satzart erfolgt dabei anhand der Verfahrensvorgaben gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 335. Sitzung unter Berücksichtigung der beim Institut des Bewertungsausschusses eingehenden Datenlieferungen in der Satzart ANZASV116b_SUM; die erstmalige Erstellung erfolgt in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

Die Datei ist unter der Dateinamenskennung gemäß Anlage automatisiert abrufbar auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses zur Verfügung zu stellen.

4. Überleitungstabelle für Leistungsbereiche und ASV-Indikationen

Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt bis zum 30. April 2015 als Überleitungstabelle für Leistungsbereiche nach § 116b SGB V (alt) und ASV-Indikationen nach § 116b SGB V die Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG und pflegt diese fortlaufend. Die Datei ist unter der Dateinamenskennung gemäß Anlage automatisiert abrufbar auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses zur Verfügung zu stellen.

Anlage

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 338. Sitzung zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V

1. Kompression und Verschlüsselung

Datenlieferant und Datenempfänger vereinbaren jeweils das Nähere zum Übertragungsweg unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

2. Dateibeschreibung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-1 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimaldaten erfolgt ohne Tausender-Punkt. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Für die Satzarten ist folgende Dateinamenskonvention vorgesehen:

ANZ116bALT_IK_Lieferquartal_WOPKV_Kassensitz-IK_Version.Endung

ANZ116bALT_SUM_Lieferquartal_WOPKV_Version.Endung

ANZ116bALT_STEUER_Lieferquartal.csv

ANZ116bALT_UEBERLEITUNG_Version.csv

Format:

ANZ116bALT_IK_JJJJQ_CC_CCCCCCCCC_CCC.Endung

ANZ116bALT_SUM_JJJJQ_CC_CCC.Endung

ANZ116bALT_STEUER_JJJJQ.csv

ANZ116bALT_UEBERLEITUNG_CCC.csv

Die Quartalsangabe im Dateinamen bezieht sich jeweils auf das Quartal, in das die Erstellungsfrist fällt.

Die Version bezeichnet fortlaufend die Nummer der einzelnen Erst-/Korrekturlieferungen der jeweiligen Satzart, beginnend mit „001“.

Die Endung ist entweder csv (vor Verschlüsselung) oder zip (nach Verschlüsselung); bei Dateien der Satzarten ANZ116bALT_STEUER und ANZ116bALT_UEBERLEITUNG ist sie immer csv.

Bei Dateien der Satzart ANZ116bALT_STEUER ist ein Vorlaufsatz voranzustellen, der folgende durch das Trennzeichen „#“ getrennte Felder in einer Zeile enthält:

VOSZ_ANZ116bALT_STEUER

Lieferquartal (numerisch 5-stellig)

Anzahl der Nutzdatusätze (numerisch 10-stellig)

Version der für dieses Lieferquartal gültigen Überleitungstabelle in der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG (alphanumerisch 3-stellig).

Satzart ANZ116bALT_IK – Anzahl nach § 116 SGB V (alt) behandelter Patienten nach Einzelkassen

Dateiumfang:
<p>Abgrenzung: Die Zahl der Patienten ist gegliedert nach Leistungsquartal, Kassensitz-IK, Wohnort-KV und Leistungsbereich zu übermitteln. Dabei ist für jede Kombination aus Leistungsquartal, Leistungsbereich und Versicherten nur eine einmalige Patientenzählung vorzunehmen.</p> <p>Zur Feststellung der Vollständigkeit übermitteln Krankenkassen ohne Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) in der gemäß Steuertabelle in dem Lieferquartal zu liefernden Kombination aus Leistungsquartal, Wohnort-KV und Leistungsbereich den entsprechenden Datensatz mit einer Patientenzahl von null.</p> <p>Primärschlüssel: Der Datensatz wird durch die Kombination der Felder 01 bis 04 eindeutig identifiziert.</p>

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	13	alphanum.	konstant "ANZ116bALT_IK"
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die Leistungen nach § 116 SGB V (alt) erbracht wurden (ermittelt aus der Angabe „Tag des Zugangs“ im Segment „Rechnung“ des „Rechnungssatz Ambulante Operation“ der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V), im Format JJJJQ
02	Kassensitz-IK	M	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse (Kassensitz-IK)
03	Wohnort-KV	M	2	alphanum.	Nr. der Kassenärztlichen Vereinigung am Wohnort des Versicherten im Leistungsquartal, bei unterschiedlichen Angaben im Leistungsquartal die hiervon zuletzt vorliegende 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
04	Leistungsbereich	M	6	alphanum.	Leistungsbereich gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V
05	Anzahl Patienten	M	≤ 6	numerisch	Anzahl der im Rahmen von § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten

Satzart ANZ116bALT_SUM – Anzahl nach § 116 SGB V (alt) behandelter Patienten insgesamt

Dateiumfang:
Abgrenzung: Die Zahl der Patienten ist gegliedert nach Leistungsquartal, Wohnort-KV und Leistungsbereich zu übermitteln.
Primärschlüssel: Der Datensatz wird durch die Kombination der Felder 01 bis 04 eindeutig identifiziert.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	14	alphanum.	konstant "ANZ116bALT_SUM"
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die Leistungen nach § 116 SGB V (alt) erbracht wurden, im Format JJJJQ
02	Wohnort-KV	M	2	alphanum.	Nr. der Kassenärztlichen Vereinigung am Wohnort des Versicherten im Leistungsquartal 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	Leistungsbereich	M	6	alphanum.	Leistungsbereich gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
04	ASV-Indikation	M	6	alphanum.	Kennzeichnung aus Anlage 4 „Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel“ zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)
05	Anzahl Patienten	M	≤ 6	numerisch	Anzahl der im Rahmen von § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten

Satzart ANZ116bALT_STEUER – Steuertabelle für von den Krankenkassen zu liefernde KV-Bereiche und Leistungsbereiche

Dateiumfang:

Abgrenzung: Die Datei enthält die Angabe, für welche Kombinationen aus Leistungsquartal, Wohnort-KV und Leistungsbereich in einem Lieferquartal Patientenzahlen durch die Krankenkassen in der Satzart ANZ116bALT_IK zu übermitteln sind. Das Lieferquartal, in welchem die so spezifizierten Daten zu liefern sind, ist ebenfalls im Dateinamen angegeben.

Primärschlüssel: Der Datensatz wird durch die Kombination der Felder 01 bis 04 eindeutig identifiziert.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	17	alphanum.	konstant "ANZ116bALT_STEUER"
01	Lieferquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die in der Datei spezifizierten Daten zu liefern sind, im Format JJJJQ
02	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal, in dem die Leistungen nach § 116 SGB V (alt) erbracht wurden, im Format JJJJQ
03	Wohnort-KV	M	2	alphanum.	Nr. der Kassenärztlichen Vereinigung am Wohnort des Versicherten im Leistungsquartal 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
04	Leistungsbereich	M	6	alphanum.	Leistungsbereich gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V, beginnend mit 0

Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG – Überleitungstabelle für Leistungsbereiche und ASV-Indikationen

Dateiumfang:
Abgrenzung: Die Datei enthält die jeweils aktuelle Überleitung zwischen Leistungsbereichen nach § 116b SGB V (alt) und ASV-Indikationen nach § 116b SGB V.
Primärschlüssel: Der Datensatz wird durch die Kombination der Felder 01 und 02 eindeutig identifiziert.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	23	alphanum.	konstant "ANZ116bALT_UEBERLEITUNG"
01	Version	M	3	alphanum.	Version der Überleitungstabelle
02	Leistungsbereich	M	6	alphanum.	Leistungsbereich gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V, beginnend mit 0
03	Bezeichnung des Leistungsbereichs	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung des Leistungsbereichs in Feld Nr. 02 gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V
04	ASV-Indikation	M	6	alphanum.	Kennzeichnung aus Anlage 4 „Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel“ zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)
05	Bezeichnung der ASV-Indikation	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung der ASV-Indikation in Feld Nr. 04 gemäß Anlage 4 „Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel“ zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung zum 31. Oktober 2014

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V beschlossen. Dabei wurde eine separate Beschlussfassung zur Übermittlung der Anzahlen der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) bis zum 31. Oktober 2014 angekündigt. Der Bewertungsausschuss beschließt daher im Folgenden das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen dieser Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Umsetzung der Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung werden die Patientenzahlen nach § 116b SGB V (alt) jeweils für die Vorjahresquartale der KV- und indikationsspezifisch ersten vier Bereinigungsquartale benötigt. Dies umfasst sämtliche gemäß Konkretisierung des Gemeinsamen Bundesausschusses in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung behandelbare Indikationen, die hierzu dem jeweils entsprechenden Leistungsbe- reich gemäß § 116b SGB V (alt) zugeordnet werden müssen. Das erste Bereinigungs- quartal ist das Folgequartal zu dem Quartal, in dem die erste Abrechnung eines Behandlungsfalles der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung für diese Indikati- on in diesem KV-Bezirk erfolgt ist.

Die Krankenkassen übermitteln gemäß § 87a Abs. 6 SGB V die Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) in der Satzart ANZ116bALT_IK bis zum Ende des zweiten Monats eines Lieferquartals an den GKV- Spitzenverband. Die Angabe, für welche Leistungsquartale, Wohnort-KV-Bezirke und Leistungsbereiche in einem Lieferquartal Patientenzahlen zu übermitteln sind, können

die Krankenkassen einer Steuertabelle entnehmen, die das Institut des Bewertungsausschusses in der Satzart ANZ116bALT_STEUER bereitstellt. Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt diese Satzart entsprechend den sich aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 335. Sitzung ergebenden Datenerfordernissen und berücksichtigt dabei die verfügbaren Datenlieferungen in der Satzart ANZASV116b_SUM, um das jeweils erste Bereinigungsquartal für einen Wohnort-KV-Bezirk und eine Indikation festzustellen. Die Bereitstellung der Steuertabelle erfolgt jeweils einen Monat vor dem Liefertermin der Krankenkassen auf der Internetseite des Instituts. Die erstmalige Erstellung erfolgt für das Lieferquartal 2/2015 bis zum 30. April 2015 und ist mit dem GKV-Spitzenverband abzustimmen, um vorab zu klären, für welche Indikationen, KV-Bezirke und Abrechnungsquartale die erstmalige Lieferung der ANZASV116b_SUM-Daten zum 7. Juli 2015 voraussichtlich Patientenzahlen enthalten wird und für welche nicht. Die erste Lieferung der Krankenkassen erfolgt im Lieferquartal 2/2015 bis zum 31. Mai 2015. Die Definition der Leistungsbereiche ergibt sich aus Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V.

Der GKV-Spitzenverband leitet die Patientenzahlen bis zum zehnten Tag des dritten Monats eines Lieferquartals an das Institut des Bewertungsausschusses weiter, welches sie bis zum 20. Tag des Monats unter Entfernung des Krankenkassenbezugs je Leistungsbereich, Leistungsquartal und Wohnort-KV in der Satzart ANZ116bALT_SUM aufsummiert, die Kennzeichnung der ASV-Indikation einfügt und an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses weiterleitet.

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses leiten diese Daten bis zum 25. Tag des dritten Monats des Lieferquartals an die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie an die kassenseitigen Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V seitens des GKV-Spitzenverbandes bzw. an die Kassenärztlichen Vereinigungen seitens der Kassenärztlichen Bundesvereinigung weiter. Sie stellen hierbei sicher, dass den jeweiligen Vertragspartnern nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V jeweils nur die wohnortbezogenen Daten des jeweiligen KV-Bereichs übermittelt werden.

Das Institut des Bewertungsausschusses stellt aus Transparenzgründen zudem erstmals bis zum 30. April 2015 eine Überleitungstabelle für Leistungsbereiche nach § 116b SGB V (alt) und ASV-Indikationen nach § 116b SGB V in der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG zur Verfügung und pflegt diese regelmäßig. Im Vorlaufsatz der Steuertabelle ANZ116bALT_STEUER wird jeweils auf die anzuwendende Versionsnummer der Überleitungstabelle verwiesen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 31. Oktober 2014 in Kraft.